

## 7. Zusammenfassung in Thesenform

Aus dieser Arbeit ergeben sich verschiedene Schlußfolgerungen allgemeiner Natur, die nicht nur mit Bezug auf die Europäische Gemeinschaft relevant sind, sondern zugleich auch die gesamte liechtensteinische Außenpolitik betreffen:

### *Die liechtensteinische Ausgangslage:*

#### 1. Liechtenstein, ein Kleinstaat

Das Fürstentum Liechtenstein verfügt nicht über ein Machtpotential, das im Verhältnis zu andern Ländern ohne zusätzliche Bemühungen die Beachtung liechtensteinischer Werte und Interessen gewährleistet. Was größere Staaten aufgrund ihres politischen Gewichts leicht erreichen, nämlich daß sie respektiert und ernst genommen werden, muß sich Liechtenstein durch kontinuierliche und systematische Kleinarbeit erkämpfen.

Im Verhältnis zur Schweiz und zur Europäischen Gemeinschaft beschränkt sich der liechtensteinische Einfluß auf die in den Abkommen mit diesen politischen Einheiten verankerten Einwirkungsmöglichkeiten.

#### 2. Liechtenstein und die Schweiz

Die gegenwärtigen Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz können als Staatenverbindungen «sui generis» auf der Basis der partiellen Ungleichheit qualifiziert werden, die Liechtenstein wenig Möglichkeiten gibt, eigene Werte und Interessen in bezug auf jene schweizerischen Entscheide zu artikulieren, die auch das Schicksal des Fürstentums wesentlich beeinflussen.

#### 3. Zusatzabkommen zwischen Liechtenstein, der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft

Die Zusatzabkommen zwischen Liechtenstein, der Schweiz und der EWG bzw. der EGKS können rechtlich als Assoziationsverträge bezeichnet werden, durch welche das Fürstentum auf der Basis einer schwächeren, geminderten Rechtsstellung der industriellen Freihandelszone zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft beitrifft.

Diese Abkommen sind von zentraler wirtschaftlicher und politischer Bedeutung. Nach Rechnung des schweizerischen Bundesrates werden